

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Am Stratjebusch“

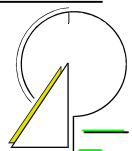
UMWELTBERICHT (Teil II)

Entwurf

März 2014

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax: 04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1 Schutzgut Mensch	5
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	6
3.1.3 Schutzgut Tiere	12
3.1.4 Schutzgut Boden	14
3.1.5 Schutzgut Wasser	14
3.1.6 Schutzgut Klima und Luft	15
3.1.7 Schutzgut Landschaft	16
3.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
3.1.9 Wechselwirkungen	17
3.1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	17
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	17
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	17
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	17
3.3 Vermeidung / Minimierung / Ausgleich und Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen	18
3.3.1 Bilanzierung	18
3.3.2 Schutzgut Mensch	20
3.3.3 Schutzgut Pflanzen	21
3.3.4 Schutzgut Tiere	21
3.3.5 Schutzgut Boden	21
3.3.6 Schutzgut Wasser	22
3.3.7 Schutzgut Klima / Luft	22
3.3.8 Schutzgut Landschaft	22
3.3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
3.4.1 Standort	23
3.4.2 Planinhalt	23
4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	23
4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	23
4.1.1 Analysemethoden und -modelle	23
4.1.2 Fachgutachten	23

4.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	24
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	24
5.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	24
6.0	LITERATUR	25

ANLAGEN

Karte 1: Bestand Biotoptypen, gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt die Weiterentwicklung der Wohnnutzung im Bereich westlich der Straße Am Stratjebusch bzw. nördlich des Köttersweges und führt zu diesem Zweck die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Im Parallelverfahren wird für den südwestlichen Bereich der Bebauungsplan Nr. 99A aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 5,5 ha große Fläche. Das Plangebiet wird im Norden durch Wohnhäuser, im Westen und Südwesten von Einzelhäusern sowie im Osten durch den Stratjebusch begrenzt. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 5,5 ha. Durch die Darstellung von Wohnbauflächen sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert mit Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses wird ein teilweise unbeplanter Bereich für eine bauliche Nutzung vorbereitet.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Wohnbauflächen	ca. 43.182 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert mit Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	ca. 11.770 m ²
davon Schutzgebiet	ca. 2.600 m ²

Durch die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (angenommene GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 2,6 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.3.1 „Bilanzierung“ im Umweltbericht).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zur 60. Flächennutzungsplanänderung umfassend dargestellt (Raumordnerische Vorgaben, vorbereitende und verbindliche Bau-

leitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der Naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder mittlerer Standorte, Weiden-Auwälder, nährstoffarme Seen und Weiher sowie nährstoffarme Feuchtwiesen genannt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig gelten bodensaure Buchenwälder, Birken-Bruchwälder, Bäche sowie nährstoffreiches Feuchtgrünland. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor. Der Geltungsbereich und seine Umgebung gehören zur naturräumlichen Einheit der Oldenburger Geest bzw. der Untereinheit der Wiefelsteder Geestplatte. Gemäß Karte 5 gehört das südliche Plangebiet zu einer Grünland-Acker-Baumschulfläche bzw. zu einem landwirtschaftlich genutzten Areal mit unterschiedlichem Anteil an Acker- und Baumschulflächen. Für die nördlichen Flächen wird keine gesonderte Darstellung vorgenommen.

Das Plangebiet und seine Umgebung befinden sich in einem Wallheckengebiet mit hoher Dichte und Vernetzung. Für das Gebiet wird die Erhaltung und Pflege von Wallhecken angegeben (Karte 6 – Wallheckengebiete).

Die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist im südlichen Geltungsbereich mit Wertstufe 2 (von 4 möglichen Wertstufen) als mäßig eingeschränkt dargestellt (Karte 7 – Lebensraumkomplexe und Biotoptypen). Für die nördlichen Flächen wird keine gesonderte Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften aufgezeigt, da dieser Bereich zum Stadtgebiet von Rastede gehört.

Als ein charakteristisches Merkmal des Landschaftsbildes wird in Karte 8 ein kleinstrukturiertes Grünland-Acker-Baumschul-Mischnutzungsareal für die südlichen Teilflächen aufgeführt (Karte 8 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit – gegenwärtiger Zustand). Für die übrigen nördlichen Flächen werden keine Angaben gemacht.

Das Plangebiet und die südlich angrenzende Umgebung gehören zu einem Wallheckengebiet mit gut ausgeprägten Wallheckenstrukturen. Der Stratjebusch wird als ein wichtiger Laubwaldbereich mit Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dargestellt (Karte 9 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit).

Der östlich angrenzende Stratjebusch wird als wichtiger Bereich für die Böden dargestellt (hier: Geestböden alter Waldstandorte).

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate liegt gemäß Karte 12 aufgrund der wenig durchlässigen Böden im geringen Bereich ($> 100 - 200 \text{ mm/a}$), wobei das Schutzpotenzial des Grundwassers als mittel und hoch eingestuft wird (Karte 13).

Südlich bzw. westlich angrenzend befindet sich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet (Karte 14 – Grundwasser – Wassergewinnungsgebiete).

Das vorherrschende Klima wird zu einem Stadtrandklima gezählt. Für den Stratjebusch wird ein Waldklima angegeben (Karte 15 – Luft und Klima).

Das Plangebiet und die südliche sowie westlich gelegene Umgebung gehören zu einem Gebiet zur Erhaltung und Pflege von Wallhecken (Karte 16 – Entwicklungsziele und Maßnahmen). Südlich angrenzend wird ein Naturdenkmal (Eiche) dargestellt.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Die Wallhecken im Plangebiet und der Umgebung zählen zu den nach § 22 (3) NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen. Auf dem Hausgrundstück Ecke Köttersweg / Am Stratjebusch befindet sich eine sehr alte Eiche, die als Naturdenkmal gemäß § 21 NAGBNatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG ausgewiesen ist.

Ferner kommt im südlichen Plangebiet ein nach § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vor. Dabei handelt es sich um einen Wiesentümpel, der eine Flächengröße von ca. 2.600 m² erreicht. Ferner befindet sich östlich der Straße Am Stratjebusch ein sonstiges naturnahes Kleingewässer (SEZ), welches an der breitesten Stelle etwa 6 m misst und insgesamt (inkl. zu- und Abflussbereich) ca. 20 m lang ist. Auch dieses Gewässer zählt zu den nach § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Flächen südlich und westlich des Plangebietes gehören zur Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Alexandersfeld.

Der sich westlich außerhalb des Geltungsbereiches befindliche Stratjebusch gehört zum Landschaftsschutzgebiet WST-Nr. 83 „Stratje-Busch“.

Weitere ausgewiesene oder geplante Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme befinden sich nicht im Plangebiet bzw. deren unmittelbarer Umgebung.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten wurde eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des faunistischen Fachbeitrages zur Bauleitplanung durchgeführt (vgl. Anlage 1). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar) können Verbotstatbestände für die Vögel bzw. die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen der 60. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha.

Mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden im nördlichen Geltungsbereich Wohnbauflächen und im südlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert mit einer Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses vorbereitet. Innerhalb dieser Fläche befindet sich des weiteren eine Fläche, die als Schutzgebiet und Schutzobjekt i. S. d. Naturschutzrechts hier: gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, dargestellt wird.

Durch diese Darstellungen werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünlandesaat) und unterschiedlich strukturierte Gehölzstrukturen (Wallheckenabschnitte, Hecken, Einzelbäume) neu überplant. Für einen Großteil des Plangebietes

besteht bereits eine Darstellung, die im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet wurde. Dies ist bei der Ermittlung der Eingriffsbilanz insofern zu berücksichtigen, als dass die durch die gültige Darstellung im Flächennutzungsplan zulässigen Flächennutzungen zu Grunde gelegt werden. Eine Berücksichtigung des aktuellen Bestandes der Biotoptypen vor Ort findet lediglich für die Erweiterungsfläche im Nordwesten sowie für die Darstellung einer privaten Grünfläche im nordöstlichen Teilbereich statt. Für den zentralen Geltungsbereich wurde durch die 6. Flächennutzungsplanänderung eine öffentliche Grünfläche „Sport“ dargestellt. Hier ist davon auszugehen, dass Versiegelungen über die Einrichtung eines Vereinshauses o.ä. zulässig waren, so dass von einer maximalen Versiegelungsfläche von 10% ausgegangen wird. Der südliche Teilbereich wird von einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert, welche auch in der vorliegenden Planung übernommen und flächenmäßig erweitert wird (vgl. Abbildung 1).

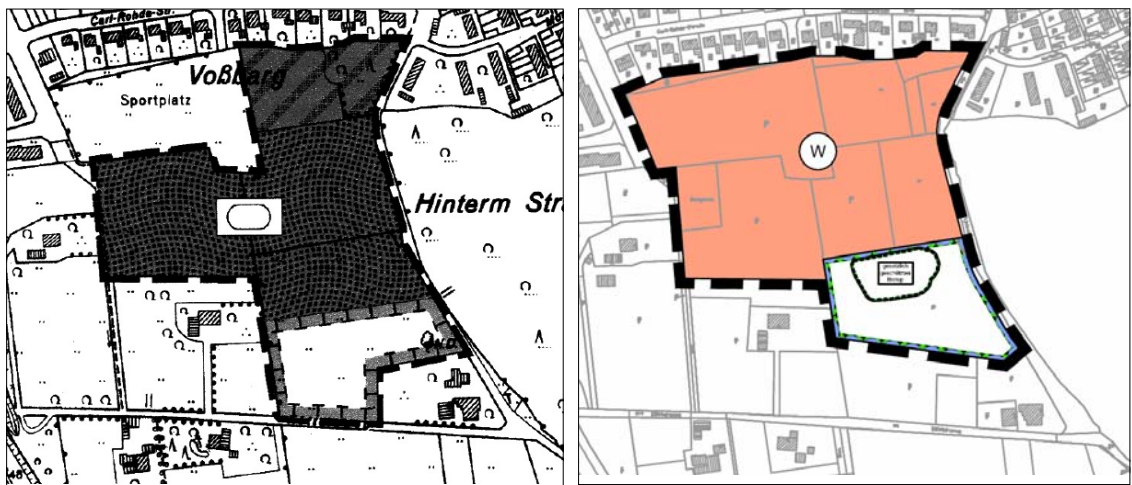


Abbildung 1: Darstellung der 6. Flächennutzungsplanänderung und der vorliegenden 60. Flächennutzungsplanänderung (unmaßstäblich)

Für die Wohnbaufläche wird ein Bereich mit einer Größenordnung von ca. 43.182 m² für eine Bebauung neu vorbereitet, was bei einem angenommenen Versiegelungsgrad von max. 60 % bei einer GRZ von 0,4 inklusive zulässiger Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO einer maximalen Neuversiegelung von ca. 25.910 m² entspricht.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für die Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes hauptsächlich Produktionsfläche (Grünland) dar. Das Plangebiet und die Umgebung sind durch die westlich im Nahbereich befindliche Bundesautobahn (A 29) und die umliegenden

Straßen (Köttersweg, Am Stratjebusch) bereits vorgeprägt. Ferner existieren einzelne Wohnhäuser in der direkten Umgebung. Als Erholungsort hat das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung, wobei der Stratjebusch der Naherholung dient.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der Immissionssituation ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauleitplanung.

Der Geltungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn 29. Aufgrund der hiervon ausgehenden Immissionen können sich Konflikte mit den geplanten Wohnnutzungen ergeben. Im Vorfeld dieser Bauleitplanung wurde daher eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm durch das Ingenieurbüro ted GmbH, Bremerhaven vorgenommen. Ferner wurde durch das o. g. Büro eine weitere Untersuchung zur künftigen Sportlärmbelastung ausgehend von der derzeit in Realisierung befindlichen Sportanlage am „Köttersweg“ vorgenommen.

Bewertung

Für das Schutzgut Mensch bedeutet die Bebauung / Nutzungsänderung eine Verminderung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, einen gewissen verminderten Erholungswert und anlage- und betriebsbedingt Belastungen durch geringfügig zunehmenden Verkehr.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung und Einhaltung der schallschutztechnischen Richtlinie unter Heranziehung entsprechender Lärmschutzvorkehrungen u. a. in Form passiver Schallschutzmaßnahmen.

Insgesamt betrachtet werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verursacht.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt (vgl. Karte 1 in der Anlage). Die Bestandsaufnahme der Naturlandschaft erfolgte durch Geländebegehungen im Mai und Juli 2012.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011).

Gehölze kommen in Form von Wall- und Feldhecken, Einzelbäumen, Gebüschern sowie Siedlungsgehölzen im gesamten Plangebiet in unterschiedlicher Ausprägung vor. Überwiegend handelt es sich um linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen entlang der Flurstücksgrenzen.

Gehölze

Prägend für das Landschaftsbild des Plangebietes sind die Heckenstrukturen, welche die Grünlandflächen teilen und begrenzen. Sie sind größtenteils als Baum-Strauch-Wallhecken (HWM) oder Baum-Wallhecke (HWB) ausgeprägt, kurze Abschnitte auch als Baumhecke (HFM) und Strauchhecke (HFS). Vorherrschende Baumart der Wall-

hecken ist die Stieleiche (*Quercus robur*). Die meisten Eichen haben Stammdurchmesser zwischen ca. 0,3 und 0,8 m, einzelne Eichen erreichen Stärken von ca. 1,0 m bis 1,2 m. Weitere in den Wallhecken vorkommende Baumarten sind Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hybrid-Pappel (z. B. *Populus x canadensis*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und vereinzelt Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). In der Strauchschicht kommen hier vereinzelt Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) und Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) vor. Als Besonderheit befindet sich in der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Strauch-Baum-Wallhecke außerdem eine mehrstämmige Eibe (*Taxus baccata*) mit Stammdurchmesser von ca. 0,2 bzw. 0,4 m.

Die Stechpalme zählt zu den nach BNatSchG besonders geschützten Arten. Die Wallhecken sind nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützt. Sie sind - bis auf einen kleinen Abschnitt - im Wallheckenkataster der Gemeinde Rastede verzeichnet.

In der nordöstlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein strukturreicher Bereich, welcher aus einem ruderalisierten ehemaligen Hausgrundstück besteht. Hier sind Gehölze unterschiedlichster Art vertreten. Zur Straße „Am Stratjebusch“ hin wachsen geschnittene Feldhecken (HFS), welche sich aus Weißdorn, Rotbuche und Hainbuche zusammensetzen. Im Süden und Südwesten werden diese durch eine durchgewachsene Hainbuchenhecke fortgesetzt, welche mittlerweile einen Stammdurchmesser von ca. 0,1 – 0,4 m erreicht hat. Weiterhin wird der südliche Teil von einem naturnahen Feldgehölz eingenommen, das aus Weiden (*Salix spec.*), Hybrid-Pappeln und Birken besteht (HN). Im nördlichen Bereich befindet sich ein kurzer Baum-Wallheckenabschnitt mit Stiel-Eichen (Durchmesser ca. 0,6 m), der nicht im Wallheckenkataster verzeichnet ist. Weiterhin befindet sich dort eine Baumhecke (HFB) aus Rotbuche mit Stammdurchmessern von ca. 0,3-1,0 m. Weiterhin befinden sich hier Einzelbaumbestände aus Weide, Stiel-Eiche, Hänge-Birke, Vogel-Kirsche, Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) und Fichte (*Picea spec.*). Die Stammdurchmesser bei den Eichen reichen bis zu ca. 1,2 m. Als Besonderheit sind fünf Linden (*Tilia spec.*) zu erwähnen, von denen eine mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,7 m als Kopfbaum (HBK) ausgebildet ist und die vier weiteren auf den Stock gesetzt wurden (HBN). Schließlich sind Einzelsträucher der besonders geschützten Stechpalme sowie der Weide vorhanden.

Am Rande der Grünlandflächen des Plangebietes bzw. an den Wegen befinden sich vereinzelt Einzelbäume von Gew. Esche, Stiel-Eiche, Zitter-Pappel, Weide, Fremdländische Fichte (*Picea pungens*), Amerikanischer Eiche (*Quercus rubra*) und Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*). Außerdem befindet sich außerhalb des Plangebietes östlich der Straße „Am Stratjebusch“ ein Sonstiges standortfremdes Gebüsch (BRX) mit Rhododendron-Büschen sowie Einzelsträucher (Weiden, *Salix spec.*) am Rande der dortigen Grabenaufweitung.

Nordwestlich des Plangebietes im Anschluss an die Baum-Wallhecke befindet sich ein Einzelstrauchbestand von Stechpalme und Hunds-Rose (*Rosa canina*). Südlich der Plangebietsgrenze befindet sich in einem Abschnitt, welcher an das Hausgrundstück Ecke Köttersweg/Am Stratjebusch grenzt, eine geschnittene Rotbuchenhecke (HFS). Zum Köttersweg hin, aber v. a. zur Straße „Am Stratjebusch“ stehen am Rande des Hausgrundstücks mehrere, z. T. starke Einzelbäume (HBE) von Ross-Kastanie, Eiche und Weide. Am nördlichen und südlichen Rand der Grünlandbrache im Westen des Plangebietes stocken ein Sonstiges naturnahes Ruderalgebüsch (BRS) aus Zitter-

Pappeln, ein Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) aus Grau-Weiden (*Salix cinerea*), ein Einzelstrauch (Berg-Ahorn) sowie zwei Weiden (HBE).

Östlich der Plangebietsgrenze verläuft am östlichen Rand der Straße „Am Stratjebusch“ eine weitere Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), welche hauptsächlich von z. T. großen Rotbuchen und Stiel-Eichen bewachsen ist, direkt dahinter schließt sich ein mesophiler Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte an (WCA, Landschaftsschutzgebiet „Stratje-Busch“). Im südlichen Bereich des Straßenabschnittes stehen einige Einzelbäume (HBE) von Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche, Vogel-Kirsche, Stiel-Eiche und Eberesche.

Gewässer

Das einzige Stillgewässer innerhalb des Plangebietes befindet sich westlich der Straße „Am Stratjebusch“ inmitten der Grünlandfläche. Es handelt sich um einen Wiesentümpel (STG), ein gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG geschütztes Biotop. Der Tümpel ist deutlich im Gelände eingesenkt und von unterschiedlicher Tiefe, zu den Rändern hin läuft er flach aus. Vorkommende Pflanzenarten sind v. a. Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), daneben in geringeren Anteilen Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*). In den flacheren randlichen Bereichen, v. a. in Richtung Norden, nimmt mit dem Anteil von Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) der grünlandartige Charakter zu.

An einem kleinen Teil der Wallhecken sowie entlang der Straßen verlaufen parallel Gräben. Die meisten führen nur nach Starkregen kurzzeitig Wasser. Sie wurden als Sonstige vegetationsarme Gräben (FGZ) im Biotoptypen-Plan verzeichnet. Solche verlaufen am Köttersweg, entlang der Wallhecke nördlich des Bolzplatzes sowie entlang „Am Stratjebusch“. Die ständig wasserführenden Gräben bzw. solche mit mehr oder weniger ausgeprägter Wasserpflanzenvegetation werden den Nährstoffreichen Gräben (FGR) zugeordnet. Im Untersuchungsgebiet enthalten nur zwei Grabenabschnitte Wasserpflanzen. Dies betrifft zum einen den südlichen Abschnitt „Am Stratjebusch“ an der westlichen Seite, wo Wasser- oder Sumpfpflanzen in geringen Anteilen wachsen, so dass ein Mischtyp (FGZ/FGR) vorliegt. Dieser weist steile Uferböschungen auf, welche u. a. mit Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Weißem Straußgras und Gewöhnlicher Zaunwinde (*Calystegia sepium*) bestanden sind. Im Graben kommen außerdem z. B. Flutender Schwaden und Gewöhnlicher Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) vor. Im südlichen Teil des Grabens, nördlich des Hausgrundstücks, steht am Grabenrand auf ca. 5 m Länge der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), ein Neophyt.

Zum anderen befindet sich gegenüber auf der anderen Seite der Straße am Fuß der Wallhecke (außerhalb des Plangebietes) ein Abschnitt mit Wasserpflanzen (FGR). Es wachsen vereinzelt u. a. Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Flatterbinse und Sumpf-Labkraut (*Galium palustre* ssp. *palustre*). An den trockeneren Rändern kommt u. a. Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*) vor. Etwa gegenüber der Abzweigung des Köttersweges geht dieser Graben in eine Grabenaufweitung über. Es handelt sich hierbei um ein gemäß § 24 NAGB-NatSchG geschütztes Biotop, ein sog. Sonstiges naturnahes Kleingewässer (SEZ), welches an der breitesten Stelle etwa 6 m misst und insgesamt (inkl. zu- und Abflussbereich) ca. 20 m lang ist. Hier wachsen die besonders geschützte Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) in ca. 30 Exemplaren, außerdem u. a. Flutender Schwaden, Seerose

(*Nymphaea spec.*) und Wasser-Minze (*Mentha aquatica*). Augenscheinlich sind dort auch Gartenpflanzen eingebracht worden.

Grünland

Das Plangebiet wird flächig von Intensivgrünland eingenommen, das überwiegend dem Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) zugeordnet werden kann. Häufigste Art dieser Grünländer ist das Weidelgras (*Lolium perenne*), begleitet von weiteren Arten des Intensivgrünlandes wie Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). In geringerem Maße sind Gräser mit geringeren Nährstoffansprüchen sowie leichte Feuchtezeiger vertreten.

Die Fläche im nordwestlich angrenzenden Bereich wird als Grünlandeinsaat (GA) eingestuft, hier wurden hochproduktive Grassorten eingesät, wie z. B. Vielblütiger Lolch (*Lolium multiflorum*) und Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), die Fläche ist ansonsten sehr artenarm.

Südlich hiervon befindet sich eine brach liegende Fläche Sonstigen feuchten Extensivgrünlands (GEFb+), welche relativ artenreich ausgeprägt ist. In den höheren Bereichen der leicht reliefierten Fläche dominieren Gräser mit geringeren Nährstoffansprüchen wie Wolliges Honiggras, Weiches Honiggras (*Holcus mollis*) und Gewöhnliches Ruchgras, daneben kommen auch noch Gräser des intensiver genutzten bzw. nährstoffreicheren Grünlands vor. Als Zeiger für wechselfeuchte Verhältnisse sind lokal Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*) und Behaarte Segge vorhanden. In den im Wesentlichen drei feuchten Senken, die zwischen ca. 25 m² und ca. 40 m² groß sind, haben sich Arten des Feucht- bzw. Nassgrünlandes ausgebreitet. Dies sind v. a. Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Bastard-Schlank-Segge (*Carex x elythroides*), Hasenpfoten-Segge (*Carex ovalis*), Riesen-Straußgras (*Agrostis gigantea*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Flatter-Binse sowie wenige Exemplare der gefährdeten Hirsensegge (*Carex panicea*) und der stark gefährdeten Draht-Segge (*Carex diandra*). Am Westrand liegt die Fläche höher und ist stärker ruderalisiert, außerdem wachsen von den Seiten Gehölze ein.

Ruderalfluren

In dem strukturreichen Bereich im Nordosten kommt unter den dort wachsenden Gehölzbeständen eine Halbruderal Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHM) vor. Häufig sind stickstoffliebende Arten, während in geringerer Anzahl Arten mesophiler (mittlerer) Standorte wie Rotes Straußgras und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) sowie Waldarten wie Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) vorkommen. Im äußersten nordöstlichen Teil des Bereiches breitet sich der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), ein Neophyt, aus.

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude und Verkehrsflächen

Im Westen des Plangebietes befindet sich ein kleiner Sportplatz/Bolzplatz (PSP), der von einem Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE) auf einem angelegten Wall bewachsen ist. Hier wurden Hainbuchen, Haselsträucher (*Corylus avellana*), Ebereschen, Weißdorn, Schlehen (*Prunus spinosa*), Liguster (*Ligustrum spec.*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) gepflanzt. Westlich grenzt hier ein Fuß-/Radweg mit wassergebundener Decke (OVWw) an, welcher die Grenze des Plangebietes bildet. An der Stelle, wo der Fußweg auf die Schillerstraße führt, befindet sich westlich angrenzend ein kleines Stück Artenarmer Scherrasen (GRA) sowie ein Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte mit Ohrweide (*Salix aurita*) (BFR). Etwas weiter nördlich am Rande der Schillerstraße zur dortigen

Baumwallhecke hin befindet sich ein Mülltonnen-Stellplatz (OYS). Sowohl der Köttersweg als auch die Straße „Am Stratjebusch“ weisen eine Asphaltdecke auf (OVSa).

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in der westlichen Hälfte ein Siedlungsgelände aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (HSE) mit u. a. Gewöhnlicher Hasel, Europäischem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Eberesche. Westlich hiervon liegt eine kleine Versorgungsfläche mit Scherrasen. Weiter östlich befindet sich ein kleiner Müll- und Schuttplatz mit Gartenabfällen (OSM).

Nördlich des Plangebietes grenzt ein locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) an, nordwestlich die gepflasterte Schillerstraße (OVSV).

Die an das Plangebiet grenzenden Grundstücke weisen teils große Einzelbäume (PHG) auf und sind teilweise als neuzeitliche Ziergärten (PHZ) gestaltet.

Geschützte Biotope

Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Wiesentümpel (STG), welcher ein gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschütztes Biotop darstellt. Durch die deutlich erkennbare Einsenkung des Geländes, welche auch in trockenen Jahreszeiten noch erkennbar ist, ist die Zuordnung als geschütztes Biotop gegeben. Außerdem ist u. a. der gefährdete Bergmolch als sich erfolgreich fortpflanzende Amphibienart dort vertreten. Ferner befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches östlich der Straße Am Stratjebusch ein weiteres geschütztes Biotop. Es handelt sich dabei um ein sonstiges naturnahes Kleingewässer (SEZ).

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Erfassungen im Mai und Juli 2012 zwei gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um jeweils wenige Exemplare der gefährdeten Hirsens-Segge (*Carex panicea*) und der stark gefährdeten Draht-Segge (*Carex diandra*).

Von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Spezies wurden zwei Arten festgestellt. Dabei handelt es sich um die Stechpalme (*Ilex aquifolium*), die vereinzelt auf den Wallhecken innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurde. Außerhalb des Plangebietes wurde in der Grabenaufweitung östlich der Straße „Am Stratjebusch“ die Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) in ca. 30 Exemplaren festgestellt.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich, da die vorkommende besonders geschützte Art bei der Eingriffsregelung betrachtet wird und relevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht vorkommen.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst

Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Wiesentümpel [STG]	4	hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Naturnahes Feldgehölz [HN]	4	
Naturnahes Stillgewässer mit umgebender Extensivwiese/Baum-Strauchhecken (Fläche für Maßnahmen.....) [SE/GM/HFM]	4	
Einzelbäume [HBE/HBK]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelsträucher [BE]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten [HSE]	3	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Baumhecke [HFB]	3	
Intensivgrünland trockener Standorte [GIT]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch [BRS]	2	
Grünlandeinsaat [GA]	1	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Hausgarten, Straßenbegleitgrün / Scherrasen [PH, GR]	1	
Müll- und Schuttplatz [OSM]	1	

Biototyp	Wert-faktor	Anmerkungen
Vollständig versiegelte Fläche (Gebäude, Nebenanlagen) [X]	0	keine Biotopfunktion

Bezüglich der Wallheckenbewertung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Weisung der Nds. Umweltministerium vom 03.11.2006 beachtet. So sind beeinträchtigte Werte und Funktionen geschützter Wallhecken durch Neuanlage oder wallheckenfördernde Maßnahmen auszugleichen. Weiterhin sind zu beseitigende Wallhecken bestimmten Wertstufen zuzuordnen und der Ausgleich danach zu bemessen. Demzufolge sind die vorhandenen Wallhecken folgenden Wertfaktoren zuzuordnen:

Biototyp	Wert-faktor	Anmerkungen
Baum-Strauch-Wallhecke [HWM, HWM-]	4	Hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baum-Wallhecke [HWB]	4	Hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von zum Großteil intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und andererseits von unterschiedlichen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Hecken, Einzelbäumen etc.) und anderen wertvollen Strukturen (Wiesentümpel) eingenommen wird. Somit weist der Planungsraum in Teilbereichen eine hohe Bedeutung und in den übrigen Bereichen (intensiv genutzte Grünländer, Grünlandeinsaat) eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Aufgrund der großflächigen Beseitigung von Biotopstrukturen durch die zulässige Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum für Pflanzen, sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als erheblich zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Da durch das Planvorhaben für Tiere schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein können, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland eine Bestandsaufnahme der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien im Plangebiet gefordert. Die entsprechenden Untersuchungen wurden in 2012 durchgeführt und umfassen das gesamte Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung. Das vollständige faunistische Gutachten ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Ausführungen zu den Wirkfaktoren und Eingriffen beziehen sich dabei primär auf die Festsetzungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Aussagen sind allerdings auf den geringfügig größeren Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung übertragbar. Im folgenden wird eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt.

Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum von Mai bis September 2012 wurden insgesamt fünf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen einer weiteren Art der Gattung *Myotis* ist nicht auszuschließen, da mehrere unbestimmte Lautkontakte von Vertretern dieser Gattung vorliegen. Alle festgestellten Arten gelten nach der bislang gültigen Roten Liste für Niedersachsen als bestandsbedroht. Die im Gebiet liegenden linearen Gehölzbestände und Waldsäume fungieren grundsätzlich als Leitstrukturen bzw. Flugrouten für einige festgestellte Fledermausarten (z. B. Breitflü-

gelfledermaus). Nach der vorliegenden Strukturerrfassung weist das Untersuchungsgebiet ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial für Baum bewohnende Fledermausarten auf. Die im Plangebiet stockenden Laubgehölze sind punktuell durch Anteile von Altholz gekennzeichnet. Es handelt sich dabei vor allem um ältere Stieleichen. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im Geltungsbereich insgesamt sechs potenzielle Quartierbäume erfasst werden. Trotz intensiver nächtlicher Detektor-Erfassungen konnten keine Quartierstätten in den Gehölzbeständen nachgewiesen werden. Außerhalb des Plangebietes im Stratjebusch besteht allerdings ein Verdacht auf ein von Abendseglern besetztes Sommerquartier. Desweiteren wurde ein nachweislicher Quartierbaum außerhalb des Untersuchungsraumes identifiziert. Dabei handelt es sich um eine relativ alte Rotbuche, die auf einer Wallhecke randlich des Stratjebusches stockt.

Brutvögel

Im Erfassungszeitraum von März bis Juni 2012 wurden insgesamt 21 Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt, mit den knapp außerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesenen Arten Gartenrotschwanz und Star 23 Arten. Der überwiegende Teil der Feststellungen umfasst allgemein verbreitete und häufige Vogelarten. Dabei dominieren vor allem Singvögel, deren Lebensräume im Allgemeinen Gärten, Siedlungen oder Wälder darstellen, wie z. B. Amsel und Rotkehlchen. Das festgestellte Artenspektrum der gehölzbetonten Bereiche entspricht weitgehend den Erwartungswerten für einen vergleichbar strukturierten Raum der halb offenen Kulturlandschaft. Dagegen sind typische Arten des Offenlands im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nicht vertreten.

Amphibien

Im Jahr 2012 waren insgesamt drei Amphibienarten nachzuweisen. Neben den beiden Froschlurcharten Grasfrosch und Erdkröte trat als Schwanzlurchart der Bergmolch im Untersuchungsgebiet auf. Alle drei Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet. Vom Grasfrosch besteht eine individuenreiche Population. Die Nachweise konzentrieren sich auf die Senke im Grünland im Plangebiet sowie einer Grabenaufweitung am Stratjebusch und einem Tümpel im Stratjebusch außerhalb des Plangebietes.

Bewertung

Wenn man die Erfassungsergebnisse mit vorliegenden Fledermauskartierungen aus dem Oldenburger Großraum vergleicht, so ist das Untersuchungsgebiet als ein durchschnittlich artenreicher Fledermauslebensraum einzustufen. Hervorzuheben ist die Bedeutung großer Teile des Untersuchungsgebietes als ein vergleichsweise häufig genutztes Jagdgebiet für die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Ein Grund hierfür liegt in der für diese Fledermausarten günstigen Strukturvielfalt aus alten, hoch gewachsenen Feldhecken, Waldsäumen und in die Gehölzstrukturen eingebetteten Grünlandflächen.

Dem Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich der Avifauna eine allgemeine Bedeutung zuzuweisen.

Entsprechend FISCHER & PODLOUCKY (1998) wird dem Amphibienvorkommen im Bereich des Köttersweges die Einschätzung als Vorkommen mit Bedeutung für den Naturschutz (= niedrigste Wertstufe für Gebiete mit Amphibienvorkommen) zugewiesen. Bewertungsparameter sind dabei die kleinen Bestände der Erdkröte und des als gefährdet eingestuften Bergmolches sowie der große Bestand des Grasfrosches.

Die Eingriffe, die aus der Beseitigung und Überbauung von Teilhabitaten (u. a. Grünland, Gehölzstrukturen) über die Umsetzung der hier dargestellten Wohnbauflächen resultieren, sind bezüglich des Schutzgutes Fledermäuse als erheblich einzustufen. Die Beeinträchtigungen der Brutvögel und der Amphibien werden ebenfalls aufgrund der Flächengröße als erheblich bewertet.

3.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Das Plangebiet wird gemäß den Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (2013, LBEG) von Pseudogley-Podsol eingenommen. Suchräume für schutzwürdige Böden werden im Plangebiet und der direkten Umgebung nicht dargestellt. Aufgrund der Überformung des Bodens durch die derzeitige überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet ein anthropogen veränderter Bodenaufbau vorhanden und aufgrund der Nutzung von einer Vorbelastung des Bodens mit Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen vorhanden.

Bewertung

Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher mit gering bis mittel zu beurteilen.

Mit der 60. Flächennutzungsplanänderung werden neue Versiegelungsmöglichkeiten durch die Darstellung von Wohnbauflächen in einer Flächengröße von max. 2,6 ha ermöglicht. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Aufgrund der Flächengröße der Versiegelung werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Umsetzung der Planung als erheblich beurteilt.

3.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG ist die Grundwasserneu-

bildungsrate im südlichen Plangebiet mit 301 – 350 mm/a angegeben. Im nördlichen Plangebiet beträgt die Grundwasserneubildungsrate 201 – 250 mm/a.

Das Schutzzpotenzial des Grundwassers liegt im gesamten Plangebiet im hohen Bereich. Die westlich und südlich gelegenen angrenzenden Flächen gehören zum festgesetzten Trinkwasserschutzzgebiet Alexandersfeld (Schutzzzone III B).

Oberflächenwasser

Das einzige Stillgewässer (Wiesentümpel) innerhalb des Plangebietes befindet sich westlich der Straße „Am Stratjebusch“ inmitten der Grünlandfläche. An einem kleinen Teil der Wallhecken sowie entlang der Straßen verlaufen parallel Gräben. Die meisten führen nur nach Starkregen kurzzeitig Wasser.

Bewertung

Durch die vorbereiteten Versiegelungsmöglichkeiten wird der Oberflächenabfluss erhöht. Durch die vorhandene z. T. intensive landwirtschaftliche Nutzung ist eine Vorbelastung des Grundwassers vorhanden. Die geplante neue Bodenversiegelung und Nutzungsänderung führt aufgrund der Bodenverhältnisse mit hohen Grundwasserneubildungsraten zu insgesamt erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

3.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatúrausgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturoegensätze, trockene Luft).

Bewertung

Das Kleinklima im Planbereich ist durch die Ortsrandlage, die landwirtschaftliche Nutzung und die südwestlich angrenzende Autobahn gekennzeichnet, von denen bereits

eine gewisse Luftbeeinträchtigung ausgeht. Ferner wird das Kleinklima von dem östlich angrenzenden Stratjebusch geprägt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche und dem vollständigen Erhalt der östlich angrenzenden Waldfläche sind durch die Umsetzung des Planvorhabens wenig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen festzusetzen, wie z. B. der Erhalt von Wallhecken und Einzelbäumen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.7 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden.

Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das im Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild wird vorwiegend von intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen eingenommen. Zum Teil treten Gehölzstrukturen in Form von Wallhecken, Hecken, Baumreihen etc. prägend in Erscheinung. Vorprägungen bzw. Vorbelastungen gehen von den umgebenden Siedlungsstrukturen und der im Nahbereich gelegenen Bundesautobahn (A 29) aus.

Bewertung

Das Landschaftsbild wird sich durch die Realisierung der Planung erheblich verändern. Um die Eingriffe in die Landschaft zu minimieren, sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung städtebauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen (u. a. Erhalt von Wallhecken und Einzelbäumen) zur verträglichen Einbindung des Plangebietes festzulegen, die der Ortsrandlage Rechnung tragen.

Eine Beeinträchtigung auf das im Nahbereich befindliche Landschaftsschutzgebiet WST-Nr. 83 „Stratje-Busch“ wird bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht vorbereitet.

3.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind. Die an den Flurstücksgrenzen gelegenen Wallhecken, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellen, sind als bedeutende Kulturgüter zu betrachten.

Eine auf dem Hausgrundstück Ecke Köttersweg/Am Stratjebusch befindliche Stieleiche ist als Naturdenkmal ausgewiesen, liegt außerhalb des Plangebietes.

Im südwestlich angrenzenden Nahbereich des Plangebietes (am Köttersweg 30) befindet sich ein Baudenkmal. Es handelt sich dabei um ein Querdielenhaus.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden die Wallhecken durch die Darstellung der Wohnbauflächen größtenteils überplant, was als erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter einzustufen ist. Beeinträchtigungen auf das o. g. Natur- und das Baudenkmal werden nicht vorbereitet.

3.1.9 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher ermittelten, zuvor beschriebenen Auswirkungen durch das Vorhaben hinaus gehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu einem Verlust von Pflanzen durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Für die Schutzgüter Tiere, Boden, Wasser und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden die Umweltauswirkungen ebenfalls als erheblich beurteilt. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen auf das Schutzgut Klima / Luft als weniger erheblich zu beurteilen.

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Darstellungen der 60. Flächennutzungsplanänderung wird eine sinnvolle Weiterentwicklung der örtlich bereits vorhandenen Strukturen erfolgen. Die im Geltungsbereich vorkommenden erhaltenswerten Gehölzstrukturen sollen im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erhalten bleiben und werden sich sukzessive weiter entwickeln.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Es dürften die im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Nutzungen umgesetzt werden. Demzufolge wäre innerhalb des Plangebietes eine Nutzung als Sportplatz bereits vorbereitet. Kleinteilig wären dadurch Versiegelung möglich. Die übrigen Bereiche würden über die Darstellung als Maßnahmenfläche bzw. private Grünfläche den übrigen Schutzgütern verbessert bzw. unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung kaum verändern.

3.3 Vermeidung / Minimierung / Ausgleich und Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die 60. Flächennutzungsplanänderung nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

3.3.1 Bilanzierung

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

- | | |
|--|---|
| a) Flächenwert des Ist-Zustandes: | Größe der Eingriffsfläche in m ² x
Wertfaktor des vorhandenen Biotop-
typs |
| b) Flächenwert des Planungszustandes: | Größe der Planungsfläche in m ² x
Wertfaktor des geplanten Biotoptyps |
| c) | |
| Flächenwert des Planungszustandes | |
| - <u>Flächenwert des Ist-Zustandes</u> | |
| = Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung) | |

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
HWM*	989	4	(3.956)	STG	2.600	4	10.400
HWB*	205	4	(820)	HWM	98	4	(392)
HWM-*	44	4	(176)	SE/GM HFM* ⁴	9.075	4	36.300
HN	170	4	680	PH* ⁵	17.274	1	17.274
HBE/ HBK**	300	4	1.200	X* ⁶	25.910	0	0
SE/GM HFM* ¹	6.041	4	24.164				
HSE	495	3	1.485				
BE**	20	3	60				
UHM	1.885	3	5.655				
HFB	215	3	645				
BRS	31	2	62				
GIT	5.628	2	11.256				
GA	11.412	1	11.412				
GR	52	1	52				
OSM	175	1	175				
GR* ²	24.853	1	24.853				
X* ³	2.762	0	0				
Flächenwert Ist-Zustand			81.699	Flächenwert Planungs-Zustand			63.974

* Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell zur Kompensation von Eingriffen in vorkommende Wallhecken sind Wallheckenneuanlagen bzw. wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Um eine „Doppelkompensation“ zu vermeiden, werden die Wallhecken nicht zum Flächenwert dazugezählt.

** Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume / Einzelsträucher zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentrauffläche zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen / Einzelsträucher die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume / Einzelsträucher von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum wurde eine Fläche von 20 m² angesetzt. Für Einzelsträucher wurde eine Fläche von 10 m² berücksichtigt.

*¹ Für die in der 6. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird ein Wertfaktor von 4 angesetzt.

*² Die in der 6. Flächennutzungsplanänderung dargestellte öffentliche Grünfläche „Sportplatz“ wird als Scherrasenfläche mit der Wertstufe 1 berücksichtigt.

*³ Für die in der 6. Flächennutzungsplanänderung dargestellte öffentliche Grünfläche „Sportplatz“ wird eine Versiegelungsmöglichkeit von 10% der Gesamtfläche angesetzt.

*⁴ Die in der vorliegenden Planung dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird mit dem Wertfaktor 4 belegt.

*⁵ Die unversiegelten Flächen der Wohnbauflächen werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.

*⁶ Vollständig versiegelte Flächen der Wohnbauflächen mit einer angenommenen GRZ von 0,4 inkl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO von 50 %.

Flächenwert Planung	=	81.699
- Flächenwert Ist-Zustand	=	63.974
= Flächenwert des Eingriffs	=	- 17.725 => < 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von – 17.725 für den Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Dies entspricht einer Flächengröße von ca. 1,77 ha bei Aufwertung um einen Wertfaktor.

Ferner werden insgesamt durch die vorliegende Planung Wallhecken (Baum-Strauch-Wallhecken, Baum-Wallhecke) auf einer Länge von insgesamt ca. 402 m überplant. Zur Kompensation sind Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen, dass an anderer Stelle 804 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen sind.

Folgender Kompensationsansatz ist in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland bei den Wallhecken zu leisten:

- Überplanung von 402 m Baum-Strauch-Wallhecke / Baum-Wallhecke
Kompensationsverhältnis 1:2

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten im Bereich der Wallhecken sowie im Nordosten des Plangebietes einige Standorte einer besonders geschützten Pflanzenart nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um die Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Ferner konnten auf einer Grünlandfläche im Südwesten einige Exemplare der Draht-Segge (Rote Liste Nds. 3) und Hirsensegge (Rote Liste Nds. 2) festgestellt werden.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bereit zu stellen und Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Umsetzung der Bestände in Bezug auf die besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten zu formulieren.

3.3.2 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn 29 sind die Verkehrslärmeinwirkungen auf das Schutzgut Mensch zu berücksichtigen. Im Vorfeld dieser Bauleitplanung wurde daher eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm durch das Ingenieurbüro ted GmbH, Bremerhaven vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (WA) zur Tages- und Nachtzeit im Plangebiet überschritten werden. Zur Bewältigung der Konfliktsituation werden daher im nachfolgenden Bebauungsplan Lärmschutzvorkehrungen getroffen werden müssen.

Ferner wurde durch das Ingenieurbüro ted GmbH, Bremerhaven eine weitere Untersuchung zur künftigen Sportlärmbelastung ausgehend von der derzeit in Realisierung befindlichen Sportanlage südlich des Köttersweges vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Richtwerte gemäß der TA-Lärm in den ermöglichten Wohnbauflächen im Beurteilungszeitraum eingehalten werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet werden, welche die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen könnten.

3.3.3 Schutzgut Pflanzen

Um Beeinträchtigungen für die im Plangebiet vorkommenden Pflanzen zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen:

- Vollständiger Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops (Wiesentümpel).
- Der Eingriff erfolgt z. T. in relativ wertarme und vorgeprägte Strukturen.
- Es sollte vor Baufeldfreimachung die Umsetzung der besonders geschützten Pflanzenarten, falls erforderlich, erfolgen.
- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Einzelbäume) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Um die mit der Realisierung der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen, welche in der Lage sind, die erheblichen Beeinträchtigungen ausgleichen.

3.3.4 Schutzgut Tiere

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen einzubeziehen:

- Vollständiger Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops (Wiesentümpel).
- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar,
- Die Baufeldfreimachung ist ebenfalls außerhalb der Brutzeit (also nicht zwischen Anfang März und Ende Juni) vorzunehmen.
- Alte Laubbäume - insbesondere für Fledermäuse und Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume - sind, wenn möglich, zu erhalten.

Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere kompensieren. Diese Maßnahmen sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abschließend festzusetzen.

3.3.5 Schutzgut Boden

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen:

- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.

Zusätzlich ist die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erforderlich, welche die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden kompensieren.

3.3.6 Schutzgut Wasser

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen:

- Der Eingriff betrifft zum Großteil relativ wertarme Biotope.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, sollte das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet gehalten werden. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen (zu versickern).

Zusätzlich ist die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erforderlich, welche die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser kompensieren.

3.3.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft erreicht werden.

3.3.8 Schutzgut Landschaft

Um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft zu verringern werden folgende Maßnahme zur Vermeidung vorgeschlagen:

- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Einzelbäume).

Über die umzusetzenden wallheckenfördernden Maßnahmen (Wallheckenneuanlage oder Sanierung von Wallhecken) im Rahmen des Wallheckenschutzprogramms der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland wird ebenfalls das Landschaftsbild aufgewertet. Mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die u. a. für das Schutzgut Pflanzen vorgesehen werden, können die negativen Umweltauswirkungen, die durch das hier betrachtete Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft prognostiziert wurden, ausgeglichen werden.

3.3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Entsprechend dem Kap. 3.1.8 befinden sich innerhalb des Plangebietes keine nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützten Baudenkmale. Allerdings befindet sich im südwestlich gelegenen Nahbereich ein Baudenkmal. Hierbei handelt es sich um ein Querdielenhaus aus dem Jahr 1880. Eine auf dem Hausgrundstück Ecke Köttersweg/Am Stratjebusch befindliche Stieleiche ist als Naturdenkmal ausgewiesen, liegt aber ebenfalls außerhalb des Plangebietes.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Kultur- bzw. Sachgüter, in Form von Wallhecken bekannt. Um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu verringern werden folgende Maßnahme zur Vermeidung vorgeschlagen:

- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Wallhecken.
- Schutz von zu erhaltenden Wallhecken durch die Ausweisung von nicht überbaubaren Flächen. Jegliche Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen sind hier nicht zulässig.

Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (hier: Wallhecken) können durch die o. g. Maßnahmen minimiert werden. Der vollständige Ausgleich der prognostizierten Beeinträchtigung ist im Rahmen des Wallheckenschutzprogramms der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu sichern.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.4.1 Standort

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von rund 1,0 km Luftlinie südwestlich vom Ortszentrum. Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nördlich vom Köttersweg bzw. westlich vom Stratjebusch in der Ortschaft Rastede und umfasst eine ca. 5,5 ha große Fläche. Das Plangebiet wird im Norden durch vorhandene bebaute Bereiche und im Süden vom Köttersweg begrenzt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft innerhalb des Planbereiches die Straße Am Stratjebusch. Südlich des Köttersweges prägen landwirtschaftlich genutzte Flächen den Raum. Im südwestlich und westlich gelegenen Nahbereich verläuft die Bundesautobahn 29 (A 29).

3.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung werden Wohnbauflächen sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert mit Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses vorbereitet. Innerhalb dieser Fläche befindet sich eine Fläche, die als Schutzgebiet und Schutzobjekt i. S. d. Naturschutzrechts hier: gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, dargestellt ist. Hierdurch kann eine optimale Weiterentwicklung des Siedlungsbereiches entstehen. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

4.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

4.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Bebauungsplanaufstellung für einen Teilbereich des hier betrachteten Plangebietes wurde ein faunistischer Fachbeitrag erstellt (vgl. Anlage 1). Im Vorfeld dieser Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm durchgeführt. Ferner wurde durch das Ingenieurbüro ted GmbH, Bremerhaven eine weitere Untersuchung zur künftigen Sportlärmbelastung ausgehend von der in Realisierung befindlichen Sportanlage am "Köttersweg" vorgenommen.

4.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Eine Regelung zum Umgang mit der Umweltüberwachung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt angesichts der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland die Wohnnutzung nördlich des Köttersweges bzw. westlich der Straße Am Stratjebusch auszuweiten und führt zu diesem Zweck die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Zweckentsprechend werden Wohnbauflächen und eine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert mit Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt. Innerhalb dieser Fläche befindet sich eine Fläche, die als Schutzgebiet und Schutzobjekt i. S. d. Naturschutzrechts hier: gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, dargestellt ist.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem großflächigen Verlust von bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen und Tieren durch die zulässige Versiegelung, die als erheblich einzustufen sind. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft sind ebenfalls als erheblich zu beurteilen. Für das Schutzgut Klima / Luft werden weniger erhebliche Auswirkungen erwartet. Vermeidungsmaßnahmen reichen vom Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeit bis zum weitestgehend möglichen Erhalt prägender Strukturen. Es sind jedoch externe Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die den verbleibenden Kompensationsbedarf decken. Diese werden auf Ebene der jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen durch die Entwicklung von Bauflächen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung zurück bleiben.

6.0 LITERATUR

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. A/4: 1-326.

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover.

NU (2013): Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung (http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C8312275_N8311561_L20_D0_I598.htm)

Umwelt und Planungsamt (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

ANLAGEN

Karte 1: Bestand Biotoptypen, gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag